

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unigrind GmbH & Co.KG,  
Frackersberg 16, 52224 Stolberg (Rhld.)  
(AGB-Inland) für Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen**

**§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgegenstand**

1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) der Unigrind GmbH & Co. KG (nachfolgend „Unigrind“) gelten für alle von Unigrind zu erbringenden Service-, Reparatur- und Wartungsleistungen (nachstehend „Leistungen“) nach Maßgabe des zwischen Unigrind und dem Vertragspartner (nachstehend „Kunden“) geschlossenen Vertrages.

2.) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Unigrind nicht an, es sei denn, Unigrind hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Unigrind den AGB des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen, auch für den Fall, dass sie Unigrind durch Bestätigungsschreiben übermittelt worden sind

Diese AGB gelten auch dann, wenn Unigrind in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die entsprechenden von Unigrind zu erbringenden Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

3.) Durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser AGB erklärt der Kunde sein Einverständnis mit deren Geltung.

Die AGB gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

4.) Änderungen/ oder Ergänzungen dieser AGB, mündliche Zusatzvereinbarungen und alle sonstigen entgegenstehenden Abreden zwischen Unigrind und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

**§ 2 Leistungsumfang, Leistungserbringung**

1.) Unigrind erbringt ihre Leistungen üblicherweise von montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

2.) Die Leistungen erfolgen nach Ermessen von Unigrind entweder durch Reparatur oder durch Erneuerung defekter Bauteile. Ein Gerät gilt als Instand gesetzt, wenn die Einsatzfähigkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wieder hergestellt ist.

3.) Die Leistungen von Unigrind erstrecken sich nicht auf die Strom- und Wasserzuführungen und auf sonstige Arbeiten außerhalb der Geräte. Sie umfassen ferner nicht die Entsorgung defekter und/oder alter Bauteile. Ausgebaute Teile verbleiben im Eigentum des Kunden, sofern Unigrind das Ersatzteil nicht ausschließlich gegen Rückgabe des ausgebauten Teils bereitstellt. In diesem Fall geht das ausgebaute Teil in das Eigentum von Unigrind über.

Unigrind ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen abzulehnen, wenn das Gerät nach Ermessen von Unigrind nicht mehr reparaturfähig oder reparaturwürdig ist und/oder wenn benötigte Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind. Im Falle der Feststellung eines nicht von Unigrind verursachten Sicherheitsrisikos werden die Leistungen bis zur Beseitigung des Risikos unterbrochen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Techniker von Unigrind freien Zugang zum Gerät haben. Der Kunde verpflichtet sich zur sachgerechten Mitwirkung bei der Durchführung der Leistungen von Unigrind. Für pflegliche Behandlung und sachgemäße Bedienung der Geräte hat der Kunde Sorge zu tragen.

4.) Bei Wartungsleistungen übernimmt Unigrind die Verpflichtung, unverzüglich nach Zustandekommen des Wartungsvertrages die zu wartende Anlage kostenlos zu überprüfen. Werden dabei Mängel festgestellt, sind diese in dem aus dem Bericht von Unigrind hervorgehenden Umfang auf Kosten des Kunden zu beseitigen.

Die regelmäßigen Wartungen finden in den in dem jeweiligen Wartungsvertrag festgelegten Abständen statt, wobei die genauen Termine bis zu 4 (vier) Wochen vor oder nach den vorgesehenen Wartungszeitpunkten liegen dürfen. Die erste Wartung erfolgt nur termingerichtet, wenn etwaigen, nach der vorstehend erwähnten Überprüfung festgestellte Mängel behoben worden sind.

**§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen****a.) Bei Service- und Reparaturleistungen**

1.) Maßgeblich ist der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarte Preis. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvoranschlages von Unigrind, in dem sämtliche Angaben und die zur Durchführung der Leistungen erforderlichen Aufwende und Materialien im Einzelnen unter Angabe der Preise aufgeführt sind. Unigrind ist an einen solchen Kostenvoranschlag gebunden, wenn der Kunde Unigrind den Auftrag innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Eingang des Kostenvoranschlages beim Kunden erteilt.

Ist kein fester Preis in dem jeweiligen Vertrag vereinbart, so wird Unigrind die Leistungen nach Arbeitszeit, Fahrtkosten und benötigten Ersatzteilen abrechnen, und zwar unmittelbar nach erbrachter Leistung unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zusätzlich zu entrichten ist.

Der Kunde hat nach Beendigung der Leistungserbringung einen entsprechenden Leistungsnachweis zu unterzeichnen.

2.) Die Vergütung ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

Bei Leistungen, die auf Verlangen des Kunden vorzeitig abgebrochen werden oder bei Anforderungen, die nachträglich vom Kunden widerrufen werden, hat der Kunde alle bereits erbrachten bzw. angefallenen Aufwendungen von Unigrind zu bezahlen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Unigrind schriftlich anerkannt sind. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts

nur befugt, wenn die Gegenforderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis stammt und rechtskräftig festgestellt oder von Unigrind schriftlich anerkannt ist.

3.) Bei notwendigen Reparaturen bedarf es der vorherigen Genehmigung der von Unigrind festgestellten Kosten durch den Kunden. Sollte über die vom Kunden zu erstatteten Kosten keine Einigung erzielt werden, hat der Kunde die notwendigen Reparaturen in dem von Unigrind festgestellten Umfang anderweitig in Auftrag zu geben. Für diesen Fall entfällt die Haftung von Unigrind für Schäden, die durch Nichtausführung der Reparaturen eintreten.

**b.) Bei Wartungsleistungen**

1.) Es gelten die im Vertrag festgelegten Wartungsgebühren.

2.) Die Wartungsgebühren sind jeweils innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Rechnungserteilung fällig und kostenfrei an Unigrind zu entrichten. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges.

3.) Das bei den Wartungen für normale Reparaturen einzusetzende Material wird gesondert in Rechnung gestellt und ist vom Kunden zusätzlich zu vergüten, sofern kein Gewährleistungsfall vorliegt.

Unigrind behält sich das Recht vor, ihre Wartungsgebühren entsprechend eingetretener Kostenänderungen, insbesondere, aber nicht nur, aufgrund von Tarifverträgen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt eine Erhöhung mehr als 5 (fünf) % des vereinbarten Gebührensatzes, steht dem Kunden ein Vertragsauflösungsrecht zu, wovon der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Veränderung Gebrauch machen kann.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde dieses Recht verwirkt.

**c) Allgemeine Bestimmungen**

1.) Fremdkosten, wie z.B. Kosten für die Erstellung/Beibringung von Ursprungszeugnissen, Beglaubigungen, Legalisierungen, Apostillen, sonstige durch

Behörden, Institutionen (z.B. IHK), Konsulate etc. auszustellende Urkunden etc., werden von Unigrind zusätzlich in Rechnung gestellt und sind vom Kunden zusätzlich zu zahlen.

2.) Sollte zusätzlich zu einer Lieferung die Erbringung zusätzlicher Leistungen durch Unigrind vereinbart worden sein, z.B. Inbetriebnahme und/oder Schulungen etc., und sollte vereinbarungsgemäß die Fälligkeit einer Zahlung nach der Erbringung solcher Leistung (en) eintreten, so gelten diese Zahlungen auch dann als fällig, wenn die zusätzliche (n) Leistung (en) aus von Unigrind nicht zu vertretenden Gründen trotz entsprechendem Angebot von Unigrind zur Erbringung dieser Leistung (en) nicht vom Kunden angenommen oder abgerufen worden sind oder sich aus sonstigen Gründen verzögern.

#### **§ 4 Angebot und Vertragsschluss (sowie Angebots- und Vertragsunterlagen)**

1.) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, dass Unigrind innerhalb von 2 (zwei) Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der entsprechenden Leistung annehmen kann. Als Datum des Vertragsschlusses gilt das Datum des Bestätigungsschreibens von Unigrind.

Vorher durch Unigrind abgegebene Angebote und/oder Kostenvoranschläge sind unverbindlich und freibleibend.

2.) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält Unigrind sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden. Deren Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Unigrind.

#### **§ 5 Leistungserbringung**

1.) Von Unigrind angegebene Termine zur Leistungserbringung sind unverbindlich, wenn nicht in dem jeweiligen Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

2.) Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen Unigrind gegenüber in Verzug befindet.

Weiterhin verlängern sich vereinbarte Lieferfristen angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von Unigrind liegen, so z.B. bei Umständen höherer Gewalt (Force Majeure), wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Verzögerungen in der Anlieferung, Brand, Überschwemmungen, Erdbeben, sonstige Naturkatastrophen, Normativakte der staatlichen Organe, Export- und Importsanktionen, erklärte und nicht erklärte kriegerische Handlungen, Sanktionen, Boykotte etc. -, und zwar mindestens für die Dauer dieser Umstände zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Beseitigung der Folgen dieser Umstände. In wichtigen Fällen soll Unigrind den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse dem Kunden unverzüglich mitteilen. In den vorgenannten Fällen ist jegliche Haftung von Unigrind ausgeschlossen.

3.) Kommt Unigrind in Verzug, so hat der Kunde eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung schriftlich zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.) Erwächst dem Kunden ein Schaden wegen einer Verzögerung, die Unigrind zu vertreten hat, so ist der Kunde berechtigt, in dem durch den nachfolgenden § 7 dieser AGB festgelegten Umfang eine Entschädigung zu verlangen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Kunde alle seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat.

5.) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Unigrind berechtigt, den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

#### **6 Haftung für Mängel**

1.) Für etwaige Mängel leistet Unigrind Gewähr durch Nachbesserung. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder bei Serviceleistungen Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) bzw. bei Wartungsleistungen Kündigung des Vertrages verlangen. Dies gilt auch, wenn Unigrind die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert.

Das Recht auf Rücktritt bzw. Kündigung steht dem Kunden nicht zu, wenn die Pflichtverletzung von Unigrind unerheblich ist. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in 1 (einem) Jahr.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängel handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängel gilt der nachfolgender § 7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Unigrind nicht.

#### **§ 7 Haftung für Schäden**

1.) Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung und sonstigen Ansprüchen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Unigrind für jeden Grad des Verschuldens.

Die Haftung im Fall des Leistungsverzuges ist jedoch für jede vollendete Woche des Verzuges im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung auf 0,5 Prozent des Leistungswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 (fünf) % des Leistungswertes, begrenzt.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren gegenwärtige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme des Werkes.

Soweit die Schadenersatzhaftung Unigrind gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertretung und Erfüllungsgehilfen.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Unigrind.

#### **§ 8 Verjährung eigener Ansprüche**

Die Ansprüche von Unigrind auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend vom § 195 BGB in 5 Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

#### **§ 9 Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber Unigrind oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

#### **§ 10 Erfüllungsort, Zahlungsort**

Soweit in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz von Unigrind.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

#### **§ 11 Rechtswahl, Gerichtsstand**

1.) Für den Vertrag einschließlich dieser AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

2.) Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist das für den Geschäftssitz von Unigrind örtlich und sachlich zuständige Gericht.